

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

**Finanzsatzung der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 14. März 2025
- Lesefassung -

NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2025, S. 10
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14. März 2025

Aufgrund des § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Nummer 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. September 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. Februar 2025 folgende Finanzsatzung erlassen:

| | |
|--|----------|
| I. Abschnitt: Haushaltsplan | 1 |
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Haushaltsjahr | 1 |
| § 3 Beschluss des Haushaltes | 1 |
| § 4 Haushaltsstruktur | 1 |
| II. Abschnitt: Ausführung des Haushalts | 1 |
| § 5 Nachtragshaushalt | 1 |
| § 6 Deckung von Ausgaben | 1 |
| § 7 Kompetenzen | 2 |
| § 8 Vetorecht des*der Finanzreferenten*in | 2 |
| § 9 Eilfall | 2 |
| § 10 Haftung | 2 |
| III. Abschnitt: Buchführung | 2 |
| § 11 Buchführung und Entlastung | 2 |
| § 12 Belege | 3 |
| § 13 Einsichtsrecht | 3 |
| IV. Abschnitt: Zahlungsverkehr | 3 |
| § 14 Verfügungen | 3 |
| § 15 Verbindlichkeiten | 4 |
| § 16 Zuschüsse und Reisekosten | 4 |
| V. Abschnitt: Fachschaften | 4 |
| § 17 Kompetenzen Fachschaften | 4 |
| § 18 Zuschüsse | 4 |
| § 19 Kontensperrung | 6 |
| VI. Abschnitt: Internationale Studierendenvereine | 6 |
| § 20 Internationale Studierendenvereine | 6 |
| § 21 Zuschüsse für Internationale Studierendenvereine | 6 |

| | |
|--|----------------|
| VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen | <hr/> 7 |
| § 22 Kaufmännischer Gewerbebetrieb | <hr/> 7 |
| § 23 Änderung der Finanzsatzung | <hr/> 7 |
| § 24 Inkrafttreten | <hr/> 7 |
| Anlage 1 zur Finanzsatzung der Studierendenschaft | <hr/> 8 |

I. Abschnitt Haushaltsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensführung der verfassten Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel richtet sich nach dieser Satzung, soweit nicht durch § 105 Landeshaushaltssordnung Schleswig-Holstein etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 3 Beschluss des Haushaltes

(1) Spätestens auf der ersten Sitzung im Wintersemester berät das Studierendenparlament den Haushaltsplan und beschließt den Haushalt.

(2) Bis zur Ladungsfrist der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments stellt der*die Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses einen konsolidierten Haushaltsplan, einschließlich der Fachschaftshaushalte gemäß § 4, auf.

(3) Die Fachschaften sind verpflichtet, dem*der Finanzreferenten*in einen Haushaltsplan der jeweiligen Fachschaft bis zum 1. August eines jeden Jahres vorzulegen, der zuvor von der jeweiligen Fachschaftsvertretung beschlossen wurde.

§ 4 Haushaltsstruktur

(1) Der Haushalt ist in Einnahme- und Ausgabettitel zu gliedern. Die Ausgabettitel für Personal-, Sach- und allgemeine Ausgaben sind getrennt aufzuführen. Außerdem werden der Haushalt des Allgemeinen Studierendausschusses und jene der Fachschaften in Maßnahme- und Titelgruppen, sog. Einzelhaushalte, gegliedert. Jeder Fachschaftshaushalt wird in einer Maßnahme bzw. Titelgruppe dargestellt.

(2) Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dies gilt auch für jeden Fachschaftshaushalt (Maßnahme- und Titelgruppen).

(3) Abweichungen, die 20 Prozent vom Vorjahresansatz je Einzelhaushalt bzw. Maßnahme- oder Titelgruppe übersteigen, sind zu begründen.

II. Abschnitt Ausführung des Haushalts

§ 5 Nachtragshaushalt

Ist frühestens nach Ende des halben Haushaltsjahres ersichtlich, dass bis Ende des Haushaltsjahres in einzelnen Ausgabettiteln, ausgenommen jener der Rücklage und der durchlaufenden Titel für Kau-
tion und Pfand, Überschreitungen von über zehn Prozent des Ansatzes eintreten werden, so ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen. Für den Beschluss des Nachtragshaushalts gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Deckung von Ausgaben

(1) Innerhalb jedes Einzelhaushaltes besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(2) Zahlungsverpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn in dem entsprechenden Titel Mittel zur Verfügung stehen oder aber aus Minderausgaben anderer Titel gedeckt sind.

(3) Bei einzelnen Ausgabettiteln kann der*die Finanzreferent*in mit Einwilligung des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments Überschreitungen von bis zu zehn Prozent des Ansatzes zulassen, wenn die Mehrausgaben auf einem anderen Titel nachgewiesen werden.

§ 7 Kompetenzen

(1) Alle Maßnahmen der Studierendenschaft, die finanzielle Angelegenheiten berühren, bedürfen der materiellen Überprüfung des*der Finanzreferenten*in. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, kann der*die Finanzreferent*in dieses Recht für einen befristeten Zeitraum von höchstens zwei Monaten dem*der stellvertretenden Finanzreferenten*in übertragen.

(2) Einzelausgaben bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments, wenn sie 150 Euro überschreiten. Dies gilt nicht für Ausgaben, deren Zweck im Haushalt hinreichend bestimmt ist.

(3) Die Kompetenzen bezüglich der Fachschaftshaushalte werden im fünften Abschnitt geregelt.

§ 8 Vetorecht des*der Finanzreferenten*in

(1) Hält der*die Finanzreferent*in Beschlüsse des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses, welche finanzielle Angelegenheiten berühren, für rechtswidrig oder unverhältnismäßig, so hat er*sie ein Vetorecht.

(2) Das Veto wird dem Studierendenparlament von dem*der Finanzreferenten*in zur Entscheidung vorgelegt. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(3) Das Studierendenparlament kann das Veto zurückweisen. Der*Die Finanzreferent*in hat sodann das Recht, sich zwecks Anfechtung der Zurückweisung an das Justiziariat der Universität zu wenden.

§ 9 Eilfall

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit und im Eilfall werden die nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 erforderlichen Beschlüsse durch solche des Allgemeinen Studierendenausschusses ersetzt. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments ist hiervon zu unterrichten. Auf dessen Verlangen kann das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder diese Beschlüsse aufheben.

(2) Verpflichtungen der Studierendenschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen diese Satzung haftet der*die Handelnde persönlich für den der Studierendenschaft oder einer Fachschaft hierdurch entstandenen Schaden.

III. Abschnitt Buchführung

§ 11 Buchführung und Entlastung

(1) Der*Die Finanzreferent*in ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich. Die Bücher der Fachschaften werden von dem*der jeweiligen Fachschaftsfinanzbeauftragten geführt.

(2) Für die Führung der Kassen und des Kassenbuches kann der*die Finanzreferent*in im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses Hilfskräfte hinzugezogen werden.

(3) Die Bücher des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit einer Buchführungssoftware geführt. Es gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen. Mittels der Buchführungssoftware muss es möglich sein das Titelbuch entsprechend des Haushalts und das Kassenbuch zu führen.

(4) Die Bücher der Fachschaften werden nach den Vorgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses geführt. Im Übrigen gilt der Absatz 3 entsprechend.

(4) Am Ende des Haushaltsjahres ist von dem*der Finanzreferenten*in ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Die Fachschaften sind verpflichtet, für ihren Haushalt nach dem in Anlage 1 der Satzung enthaltenen Muster einen Jahresabschluss zu erstellen, für den die Entlastung durch die Fachschaftsvertretung herbeizuführen ist. Danach ist der Jahresabschluss von der jeweiligen Fachschaftsvertretung dem*der Finanzreferenten*in bis spätestens 15. Januar eines Jahres vorzulegen. Der*Die Finanzreferent*in erstellt daraus einen konsolidierten Jahresabschluss für den gesamten Haushalt der Studierendenschaft. Bei Vorlage dessen entscheidet das Studierendenparlament über die Entlastung des*der Finanzreferenten*in.

(5) Die Kassen- und Buchführung erstreckt sich ebenfalls auf externe Mittel, welche der Studierendenschaft oder den Fachschaften zufließen.

§ 12 Belege

(1) Für jede Einnahme oder Ausgabe ist eine von dem*der Finanzreferenten*in gegenzuzeichnende Einnahme- oder Ausgabeanweisung erforderlich.

(2) Die Einnahme- und Ausgabeanweisungen nebst den dazugehörigen Anlagen gelten als Belege für die Eintragungen in den Büchern. Alternativ gelten ebenfalls digitale signierte Einnahme- und Ausgabeanweisungen sowie digitale dazugehörige Anlagen als Belege für die Eintragungen in den Büchern.

§ 13 Einsichtsrecht

Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments kann jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.

IV. Abschnitt Zahlungsverkehr

§ 14 Verfügungen

(1) Die verfasste Studierendenschaft unterhält personenunabhängige Konten bei derselben Bank, über die der gesamte Zahlungsverkehr abzuwickeln ist. Der laufende Zahlungsverkehr ist über Verwahrkonten abzuwickeln, daneben ist die Unterhaltung von weiteren personenunabhängigen Anlagekonten zulässig. Die Einrichtung anderer Konten ist unzulässig.

(2) Bei Verfügungen über die Konten der Studierendenschaft hat nur der*die Finanzreferent*in zusammen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses Zeichnungsvollmacht.

(3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen. Der längerfristige Bestand der Kasse soll 250 Euro grundsätzlich nicht überschreiten.

(4) Bei der Übergabe der Konten und Kassenbestände in Folge von Personalwechsel ist eine ordnungsgemäße Übergabe, insbesondere hinsichtlich der Bestände, zu gewährleisten und zu dokumentieren.

§ 15 Verbindlichkeiten

(1) Die Begründung rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten finanzieller Art bedarf der Zustimmung des*der Finanzreferenten*in und des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Verträge, durch die der Studierendenschaft über das Haushaltsjahr hinausgehende Verpflichtungen erwachsen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes. § 9 gilt entsprechend.

§ 16 Zuschüsse und Reisekosten

Die Regelung der zu Lasten von Mitteln der verfassten Studierendenschaft zu erstattenden Zuschüsse und Reisekosten erfolgt durch eine vom Studierendenparlament zu beschließende Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie.

V. Abschnitt Fachschaften

§ 17 Kompetenzen Fachschaften

(1) Soweit hier bezüglich der Fachschaftshaushalte keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten der erste bis vierte Abschnitt, mit Ausnahme des § 9, für die Fachschaften entsprechend. Die Aufgaben des*der Finanzreferenten*in, des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments nehmen der*die jeweilige Fachschaftsfinanzbeauftragte, der*die jeweilige Fachschaftsleiter*in und die Fachschaftsvertretung wahr, insofern die Konten der Fachschaft nicht nach § 19 durch das Studierendenparlament gesperrt wurden. Sollte eine Fachschaft zwei Fachschaftsfinanzbeauftragte oder zwei Fachschaftsleiter*innen haben, so werden die Aufgaben jeweils von einem*r Fachschaftsleiter*in und einem*r Fachschaftsfinanzbeauftragten zusammen wahrgenommen.

(2) Der*Die Fachschaftsleiter*in und der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte dürfen nicht personenidentisch sein.

(3) Der*Die Finanzreferent*in und die Mitarbeiter*innen des Finanzreferats prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Fachschaften. Zu diesem Zweck besteht jederzeit ein Einsichtsrecht in alle Konten und Bücher der verfassten Studierendenschaft und eine Vorlagepflicht seitens der Fachschaften. Die Einsichtnahme ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen und der Termin ist mit der jeweiligen Fachschaftsvertretung abzusprechen.

(4) Das Studierendenparlament kann auf Antrag des*der Finanzreferenten*in mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig oder endgültig die eigenständige Buchführung zu entziehen, wenn in der Buchführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen.

§ 18 Zuschüsse

(1) Die Fachschaften erhalten zur Bestreitung ihrer üblichen Ausgaben einen finanziellen Zuschuss aus den Mitteln der Studierendenschaft. Pro Student*in, der*die einer Fachschaft zugeordnet ist, werden 0,80 Euro pro Semester im Haushalt der Studierendenschaft bereitgestellt. Der sich daraus ergebende Gesamtford wird nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Absatz 6 auf die Fachschaften verteilt.

(2) Die im Verteilungsschlüssel verwendeten Variablen werden zum Zeitpunkt nach der jährlichen Wahl der Studierendenschaft vom Studierendenservice bezogen und den jeweiligen Fachschaften zugeordnet. Die Studierenden werden hierbei für alle Studiengänge, die sie studieren, der jeweiligen Fachschaft zugeordnet. Bei den Wahlen nicht angetretene Fachschaften müssen sich nach der Wahl bis zum 1. Juli beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendausschusses für den Zuschuss anmelden.

(3) Der Zuschuss wird je einmal nach fristgemäßer Vorlage eines korrekten Haushaltsplanes sowie eines Jahresabschlusses der Fachschaft ausgezahlt. Die Frist für das Einreichen des Haushaltsplanes richtet sich nach § 3 Absatz 3, die des Jahresabschlusses nach § 11 Absatz 4. Die Fachschaften können nicht freiwillig auf den Zuschuss verzichten.

(4) Der Anspruch auf Zuschüsse verfällt mit Fristversäumnis, außer wenn das Versäumnis nicht von der Fachschaft zu vertreten ist, spätestens jedoch zum Ende des folgenden Haushaltjahres. Über eine Vertretbarkeit einer verspäteten Abgabe entscheidet der*die zuständige Finanzreferent*in im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses. Weiterhin kann bei wiederholter nicht fristgemäßer Vorlage eines korrekten Haushaltsplans sowie eines korrekten Jahresabschlusses oder bei wiederholter Abgabe eines mangelhaften Haushaltsplans sowie eines mangelhaften Jahresabschlusses der*die Finanzreferent*in im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses die Zuschüsse der entsprechenden Fachschaften auf eine vorher bestimmte Zeit kürzen. Die Kürzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen. § 8 Absatz 2 und 3 Satz 1 gelten hierfür entsprechend. Darüber hinaus kann der*die Finanzreferent*in Zuschüsse um nicht belegte oder nicht nachvollziehbar begründete Ausgaben kürzen. Abgelehnte Zuschüsse können beim Studierendenparlament beantragt werden. Das Studierendenparlament entscheidet im Einzelfall, nach Anhörung der Fachschaftsvertretung, über eine Auszahlung von Zuschüssen. Voraussetzung für eine Bearbeitung des Zuschussantrags ist das Vorhandensein aller fälligen Jahresabschlüsse und Haushaltspläne. Alle anderen Ansprüche auf Zuschüsse sind mit der entsprechenden Zahlung abgegolten, insofern die betroffene Fachschaft keinen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zahlung erhebt, spätestens jedoch zum Ende des folgenden Haushaltjahres. Dies gilt auch für Ansprüche auf Zuschüsse vor dem Inkrafttreten dieser Finanzsatzung.

(5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag des*der Finanzreferenten*in mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig oder endgültig keine Semesterzuschüsse auszuzahlen, wenn in der Buchführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen.

(6) Der Schlüssel zur Berechnung dieses Zuschusses lautet:

$$\text{Zuschuss} = \text{Sockel} + (\text{FS Studierende} \times \frac{(\text{Gesamtfond}) - (\text{Anzahl FS} \times \text{Sockel})}{\text{Alle Studierende}})$$

Gesamtfond = Alle Studierende x 0,80 Euro

Sockel = 275 Euro

FS Studierende = Zahl der Studierenden, die der zu bezuschussenden Fachschaft zugeordnet sind

Anzahl FS = Anzahl aller Fachschaften

Alle Studierende = Summe aller Studierenden, die zuschussberechtigten Fachschaften zugeordnet sind

(7) Als Teilkompensation für entstandene Kontoführungsgebühren bei der Förde Sparkasse sowie Transaktionskosten für die Nutzung des EC-Terminals des Allgemeinen Studierendausschusses erhalten die Fachschaften 120 Euro. Dieser Sonderzuschuss wird zusammen mit dem Zuschuss für den Jahresabschluss ausgezahlt.

(8) Beschließt das Studierendenparlament die Einrichtung einer neuen Fachschaft, so steht dieser einmalig ein Zuschuss in Höhe von 250 Euro zu. Dieser Sonderzuschuss ist von der neu eingerichteten Fachschaft beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendausschusses zu beantragen.

(9) Der*Die Finanzreferent*in informiert jede zuschussberechtigte Fachschaft spätestens im Oktober über die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Zuschüsse und die Höhe der für diese Berechnung relevanten Variablen. Die Fachschaft kann einen höheren Zuschuss beim Studierendenparlament beantragen, sofern die Berechnung des*der Finanzreferenten*in fehlerhaft ist. Absatz 4 gilt für diesen Antrag entsprechend. Der Information nach Satz 1 ist ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages nach Satz 2 hinzuzufügen.

§ 19 Kontensperrung

Das Studierendenparlament kann auf Antrag des*der Finanzreferenten*in mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig oder endgültig die Konten zu sperren, wenn in der Buchführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen. Eine Sperrung ist nur zulässig, wenn zwei erfolglose Mahnungen durch den*die Finanzreferenten*in erfolgt sind.

VI. Abschnitt Internationale Studierendenvereine

§ 20 Internationale Studierendenvereine

(1) Die von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel registrierten Internationalen Studierendenvereine erhalten pro Semester einen Zuschuss auf Grundlage der vom Studierendenparlament zu beschließende Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie.

(2) Im Haushalt wird hierfür eine Summe festgelegt.

§ 21 Zuschüsse für Internationale Studierendenvereine

(1) Die Zuschüsse sind für die Bestreitung der üblichen Ausgaben von Internationalen Studierendenvereinen zu verwenden.

(2) Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Belege vom Allgemeinen Studierendausschuss ausgezahlt. Nach Prüfung der Belege durch den*die Finanzreferenten*in oder den Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses können diese dem*der Antragsteller*in bei Bedarf zurückgegeben werden.

(3) Der Allgemeine Studierendausschuss kann auf die Zuschussbeträge einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auszahlen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses. Unverzüglich nach Verwendung der Gelder muss eine Abrechnung inklusive der Belege vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das Studierendenparlament die Rück erstattung des Vorschusses verlangen.

(4) Der Anspruch auf diese Vorschüsse verfällt zum Ende des Semesters.

VII. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 22 Kaufmännischer Gewerbebetrieb

Wird für eine Tätigkeit der Studierendenschaft oder einen Teilbereich der Studierendenschaft ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb erforderlich, so erlässt das Studierendenparlament die erforderlichen Bestimmungen über die Kassen- und Buchführung.

§ 23 Änderung der Finanzsatzung

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Sie müssen vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Juni 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 156), außer Kraft.

Kiel, den 14. März 2025

Laura Falk, Janina Sinemus und Fritz Herkenhoff
Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage 1 zur Finanzsatzung der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Muster zur Erstellung des Jahresabschlusses der Fachschaften entsprechend § 11 Absatz 4
Stand 16. September 2024**

Jahresabschluss der Fachschaftsvertretung _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 20__/_ ein.

Kontoverbindungen mit Kontonummer, BLZ, IBAN, BIC, Kontaktdaten der/des Finanzbeauftragten.

„Hiermit erkläre ich die formelle und rechnerische Richtigkeit der Monatsabschlüsse des Titelbuches für das Haushaltsjahr 20__/20__“

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Name in Klarschrift, sowie Ort und Datum

Inventarisierungsliste der Fachschaft XX*

| Nummer | Anschaffungsjahr | Fachschaft | Bezeichnung | Restwert am 01. Oktober* | Anschaffungswert | Anschaffungsdatum | Nutzmonate im Haushaltsjahr | AfA*** in Jahren*** | AfA* in % | Restwert am 30. September |
|--------|------------------|------------|-------------|--------------------------|------------------|-------------------|-----------------------------|---------------------|-----------|---------------------------|
| 1 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 2 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 3 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 4 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 5 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 6 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 7 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 8 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 9 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 10 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 11 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 12 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 13 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 14 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 15 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 16 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 17 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 18 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 19 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |
| 20 | | | | | | | | 1 | 100,00% | 0,00 € |

* laut Inventarordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiels sind alle beweglichen Gegenstände, die einen Anschaffungswert von mindestens 150,- EUR/Stck, zu inventarisieren.

[\(siehe 7.\)](#)

** Im Anschaffungsjahr ist hier ebenfalls der Anschaffungswert einzutragen

***AfA = Absetzung für Abnutzung => Wertminderung

**** = siehe https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertypen/Betriebsprüfung/AfA-Tabellen/Ergänzende-AfA-Tabellen/AfA-Tabelle_AV.html

Datum

Unterschrift

Muster Fachschaftshaushalt (10 Abs. 4)

Version 2.3.011020

| Haushalt der Fachschaft Agrarwissenschaften und Ökotrophologie/Medien im Jahr 2023 / 2024 | Aktuelle Buchführung | Haushaltsplan | Jahresabschluss | Haushaltsplan |
|---|----------------------|---------------|-----------------|---------------|
| | 2023 / 2024 | 2023 / 2024 | 2022 / 2023 | 2022 / 2023 |
| Einnahmen der Fachschaft Deutsch/Medien | | | | |
| Einnahmen stehen zweckgebunden für Ausgaben bei MG 46 "Fachschaft Deutsch/Medien" zur Verfügung. | | | | |
| 113 46 Teilnahmebeiträge für Fachschaftsfahrten, -kurse, -exkursionen | 0,00 € | | | |
| 114 46 Einnahmen aus Bewirtung (Bsp.: Verkauf von Grillgut, Verkauf von Getränken) | 0,00 € | | | |
| 119 46 Sonstige Einnahmen | 0,00 € | | | |
| 128 46 Einnahmen der Fachschaft aus Veranstaltungen (Bsp.: Eintrittsgeld bei einem Filmabend) | 0,00 € | | | |
| 359 46 Entnahme Rücklage (Einmalige Buchung 01.10.) | 0,00 € | | | |
| 381 46 Fachschaftssemestergeld vom AStA / Zuschüsse des StuPa für besondere Fachschaftsaktivitäten | 0,00 € | | | |
| 382 46 Durchlaufender Posten / Kautionen | 0,00 € | | | |
| Summe Einnahmen MG 46 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Maßnahmegruppe 46: "Ausgaben der Fachschaft Deutsch/Medien" | | | | |
| Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen der Fachschaft Deutsch/Medien bei den Titeln 113 46, 114 46, 119 46, 128 46, 359 46, 381 46 und 382 46 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe. | | | | |
| 511 46 Geschäftsbedarf, Büromaterial, Kopier- u. Druckkosten, Kontogebühren u. ä. | 0,00 € | | | |
| 513 46 Ausgaben Fachschaftsfahrten, -kurse, -exkursionen | 0,00 € | | | |
| 527 46 Reisekosten | 0,00 € | | | |
| 528 46 Ausgaben der Fachschaft für Veranstaltungen | 0,00 € | | | |
| 546 46 Sonstige, nicht aufteilbare Ausgaben z.B. Spenden, Geräte (die nicht unter Geschäftsbedarf fallen) u.a. | 0,00 € | | | |
| 684 46 Repräsentations- und Bewirtungskosten (Bsp.: Einkauf von Grillgut, Getränken...) | 0,00 € | | | |
| 919 46 Zuführung Rücklage (Einmalige Buchung 30.09.) | 0,00 € | | | |
| 982 46 Durchlaufender Posten / Kautionen | 0,00 € | | | |
| Summe Ausgaben MG 46 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Prüfzeile (die Differenz aus der Summe der Einnahmen und Ausgaben muss "0" betragen):

0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 €

Bitte alle orange markierten Ziffern und Buchstaben auf die entsprechende Fachschaft oder den Haushalt anpassen.

Maßnahmegruppe 46: "Ausgaben der Fachschaft Deutsch/Medien"

| | |
|------------------------------|---------------|
| Kassenbuch | 0,00 € |
| Einnahmen Titelbuch | 0,00 € |
| Ausgaben Titelbuch | 0,00 € |
| Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |

| Hilfzettel zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
|--|--------|---------|---------|
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss= 0€ sein) | 0,00 € |
|---|--------------|------------------------------|----------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontaoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss "0" sein) | 0,00 € |
|---|--------|-------------------------------------|---------------|
| Hilfezeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontoauszug / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | Saldo (muss= 0 sein) | 0,00 € |
|---|--------|------------------------|---------|
| Hilfzeile zur Feststellung des Konten- und Kassenstands | Kasse | Konto 1 | Konto 2 |
| Stand laut Buchführung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Stand laut Kontaozugs / Kassenzählung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Differenz | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Version 2.3.211119 zu Version 2.3.011020

- Einführung der Blätter "Anschreiben" und „Inventar“.
- Die Inventarisierungsliste ist zukünftig in der Exceltabelle zu führen. Bitte dazu die Anleitung lesen.
- Überarbeitung des Blattes „Haushaltsplan“
 - Löschung der Zeile Haushaltsplan Folgejahr
 - Umbenennung der Zeile „Jahresabschluss laufendes Jahr“ in „aktuelle Buchführung / Jahresabschluss“
 - Neue Zeile „Haushaltsplan Vorjahr“
- In die Zeile Haushalt der Fachschaft A im Jahr 20XX / 20XY ist zukünftig das Jahr der aktuellen Buchführung einzutragen und nicht, wie bisher das Jahr des Haushaltsplan des Folgejahres.
- Zukünftig kann das Anschreiben mit in die Tabelle integriert werden. Sollte ein Ausdruck bei uns bevorzugt werden, kann die Unterschrift bei der Besprechung des Jahresabschluss' nachgeholt werden.
- Zukünftig könnt ihr euren Kassen- und Kontostand monatlich eintragen. So können leichter Fehlbestände bei der Kasse/ Kontostand gefunden und behoben werden.

Version 2.28.6.19 zu Version 2.3.211119

- Kleine Begriff Änderungen innerhalb der Titelnummern
 - o 113 XX von „Teilnehmerbeiträge für Fachschaftsfahrten, -kurse, -exkursionen“ zu „Teilnahmebeiträge für Fachschaftsfahrten, -kurse, -exkursionen“
- Ergänzung von Beispielen für Titelnummern:
 - o 114 XX von „Einnahmen aus Bewirtung“ zu „Einnahmen aus Bewirtung (Bsp.: Verkauf von Grillgut, Verkauf von Getränken)“
 - o 128 XX von „Einnahmen der Fachschaft A aus Veranstaltungen“ zu „Einnahmen der Fachschaft aus Veranstaltungen (Bsp.: Eintrittsgeld bei einem Filmabend)“
 - o 528 XX von „Ausgaben der Fachschaft A für Veranstaltungen“ zu „Ausgaben der Fachschaft A für Veranstaltungen (Bsp.: Lizenzgebühren für einen Filmabend)“
 - o 684 XX von „Repräsentations- und Bewirtungskosten“ zu „Repräsentations- und Bewirtungskosten (Bsp.: Einkauf von Grillgut, Getränken...)“
- Innerhalb der Monatstabellen
 - o Abänderungen der Begriffe „Einzahler/Empfänger“ zu „gezahlt von/gezahlt an“
- Alle Versionen älter als 2.3.211119 dürfen ab den HHP 2020/21 und den Jahresabschluss 2020/21 nicht mehr verwendet werden